

Der flüchtige Schuldner; Das Arrestverfahren kurz erläutert

Viele Stunden und viel Geld hatte der Garagist Max in die Reparatur eines Autos gesteckt. Nun ist sein deutscher Kunde Moritz mitsamt dem Auto weg, ohne Max die ihm gemäss Werkvertrag zustehenden Fr. 20'000.00 bezahlt zu haben. Dieses Geld sehe ich nie mehr, denkt sich Max, als er, halb wütend, halb enttäuscht, über die Sache nachdenkt. Oder etwa doch? Als Max seine Unterlagen durchsieht, stösst er auf die Visitenkarte von Moritz, auf welcher ein Konto bei der TKB angegeben ist. Weiter kommt Max der Oldtimer in den Sinn, mit dem Moritz geprahlt hatte. Stand dieser nicht in einer bestimmten Garage in Frauenfeld? Anhand nachfolgender Erläuterungen sei aufgezeigt, wie ein Unternehmer ihm zustehende Geldforderungen (zumindest vorläufig) sichern kann.

Voraussetzungen für den Arrest

Mittels eines Arrestes kann der Gläubiger Vermögen des Schuldners amtlich beschlagnahmen lassen, um eine Geldforderung zu sichern. Dazu hat er einen Arrestgrund sowie die ihm zustehende(n) Arrestforderung(en) glaubhaft zu machen. Zudem hat er den Arrestgegenstand zu bezeichnen. Die Arrestgründe sind in Art. 271 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs dargelegt. Ein solcher Arrestgrund liegt unter anderem dann vor, wenn der Schuldner flüchtig ist, weil er sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entziehen will. Ein Arrestgrund ist ebenfalls gegeben, wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt und er seine aus Vertrag begründete Leistungspflicht noch nicht erfüllt hat. Die Arrestforderung seinerseits darf nicht durch ein Pfand gedeckt und muss auf Geldzahlung oder auf eine Sicherheitsleistung in Geld gerichtet sowie grundsätzlich fällig sein. Der Arrestgegenstand selbst muss pfändbar sein. Auch muss er, da er später verwertet werden soll, grundsätzlich einen Geldwert haben. Zudem muss er dem Schuldner gehören. Schliesslich ist der Lagerort des Arrestgegenstandes genau zu bezeichnen, andernfalls ein unzulässiger «Sucharrest» vorliegen würde.

Zur örtlichen Zuständigkeit

Der Arrest wird vom Gericht am Betreuungsort oder am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, gelegt. Im Regelfall wird der Arrestgläubiger sich an das Gericht am Betreuungsort wenden, sofern es einen derartigen Betreuungsort vor der Arrestlegung bereits gibt. In den vielen Fällen, in denen der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat sondern nur Vermögenswerte, kann der Arrest am «Belegenheitsort» dieser Vermögenswerte erwirkt werden, vor allem natürlich am Sitz der Bank des Arrestschuldners.

Oftmals verfügt der Schuldner über Vermögenswerte, welche über die Schweiz verteilt sind und somit in verschiedenen Gerichtskreisen liegen. Glücklicherweise muss in diesem Fall nicht

an jedes Gericht einzeln gelangt werden, um einen jeweiligen Arrest zu legen. Vielmehr genügt es, ein Gesuch um Arrestlegung für alle diese Arrestgegenstände zu formulieren. Dieses Gesuch ist sodann an eines der zuständigen Gerichte zu richten. Dieses eine angerufene Gericht legt sodann Arrest auf die in verschiedenen Gerichtskreisen gelegenen Vermögenswerte. Man spricht deshalb auch vom sog. «schweizweiten Arrest».

Nach der Sicherung muss Inkasso fortgesetzt werden

Nachdem das Gericht Arrest gelegt hat, muss der Gläubiger – sofern er dies nicht schon getan hat – innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde entweder Betreuung gegen den Schuldner einzuleiten oder Klage gegenüber diesem zu erheben. Man spricht deshalb von einer sogenannten «Arrestprosequierung», d.h. einer Fortführung des Arrestes.

Wie Max doch noch zu seinem Geld kommen kann

Vorliegend könnte Max sein Arrestgesuch an das Bezirksgericht Weinfelden oder Frauenfeld richten. Darin hätte er den Arrestgrund detailliert darzulegen, nämlich, dass sein Schuldner Moritz flüchtig ist, weil er sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entziehen will. Da Moritz nicht in der Schweiz wohnt, stellt dies ebenfalls einen Arrestgrund dar. Des Weiteren hätte Max die ihm zustehende Geldsumme von Fr. 20'000.00 anhand des Werkvertrages sowie weiteren Belegen, wie beispielsweise Arbeitsrapporten, glaubhaft zu machen. Schliesslich hätte Max die Arrestgegenstände genau zu bezeichnen, indem er die Kontonummer des in Weinfelden gelegenen Bankkontos sowie die genauen Angaben und den Ort des sich in Frauenfeld befindlichen Oldtimers angeben müsste.

Wenn dem Gesuch entsprochen wird, legt das Bezirksgericht Arrest auf das Bankkonto sowie den Oldtimer. Max hätte den Arrest sodann zu prosequieren, indem er eine Forderungsklage einleitet. Aufgrund der mit dem Arrestverfahren verbundenen zeitlichen Dringlichkeit empfiehlt es sich, frühzeitig eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsultent des TGV
www.bhz-law.ch